



Juli 2019

Übernahme und Umsetzung des Reformpakets zum Schengener Informationssystem (SIS) «Wei- terentwicklungen des Schengen-Besitzstands» und Eingabe der Landesverweisungen im ZEMIS und Erstellung einer erweiterten Statistik im Rück- kehrbereich

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Ablauf der Vernehmlassung und Übersicht über die Ergebnisse	4
2.1	Einleitende Bemerkungen.....	4
2.2	Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse.....	5
2.3	Ergebnisse zum SIS (Vorlage 1).....	7
2.3.1	Die Verordnung (EU) 2018/1862 (Verordnung «SIS Polizei»).....	8
2.3.2	Die Verordnung (EU) 2018/1861 (Verordnung «SIS Grenze»).....	9
2.3.3	Die Verordnung (EU) 2018/1860 (Verordnung «SIS Rückkehr»)	12
2.4	Ergebnisse zur Änderung des BGIAA (Vorlage 2)	13
2.5	Fragen betreffend SIS-Verordnungen.....	17
2.5.1	SIS Polizei	17
2.5.2	SIS Rückkehr.....	17
	Verzeichnis der Eingaben	20
	Anhang	23

1 Ausgangslage

Im Rahmen des Schengen-Assoziierungsabkommens (SAA)¹ hat sich die Schweiz grundsätzlich zur Übernahme aller Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands verpflichtet (Art. 2 Abs. 3 und Art. 7 SAA). Die Übernahme eines neuen Rechtsakts erfolgt dabei im Rahmen eines besonderen Verfahrens, das die Notifikation der Weiterentwicklung durch die zuständigen EU-Organen und die Übermittlung einer Antwortnote seitens der Schweiz umfasst.

Am 28. November 2018 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union ein Reformpaket von drei Verordnungen, das die sachliche und technische Weiterentwicklung des Schengener Informationssystems (SIS II)² zum Ziel hat. Mit diesem Reformpaket werden die bisherigen Rechtsgrundlagen zum SIS II während einer Übergangszeit stufenweise abgeändert und ergänzt, um schliesslich ab dem von der Europäischen Kommission festgelegten Zeitpunkt der Inbetriebnahme des neuen Systems vollständig ersetzt zu werden. Neu basiert das SIS II im Anschluss auf drei EU-Verordnungen, die den Betrieb und die Nutzung des Systems in jeweils unterschiedlichen Bereichen regeln:

- Die Verordnung (EU) 2018/1862³ betrifft den Bereich der «polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen» (nachfolgend Verordnung «SIS Polizei»).
- Die Verordnung (EU) 2018/1861⁴ regelt die Nutzung des Systems für die Zwecke der «Grenzkontrollen» (nachfolgend Verordnung «SIS Grenze»).
- Die Verordnung (EU) 2018/1860⁵ bildet die Grundlage zur Verwendung des SIS II im Hinblick auf die «Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger» (nachfolgend Verordnung «SIS Rückkehr»).

Das SIS II ist ein elektronisches Personen- und Sachfahndungssystem, das durch die Schengen-Staaten gemeinsam betrieben wird. Es enthält Informationen über polizeilich und justiziell gesuchte, mit einem Einreiseverbot belegte oder vermisste Personen – insbesondere Kinder – sowie über gestohlene Gegenstände (z. B. Autos und Waffen). Das SIS II ist das erfolgreichste Instrument zur wirksamen Zusammenarbeit zwischen Migrations-, Polizei-, Zoll- und Justizbehörden in der EU und den assoziierten Schengen-Staaten und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus.

Das SIS II wird auch in der Schweiz rege genutzt: 300 000–350 000 Schweizer Abfragen erfolgen pro Tag. Seit der Einführung des Systems im Jahr 2008 haben sich die täglichen Treffer auf Sach- oder Personenfahndungen aus der Schweiz oder aus dem Ausland aufgrund der zahlreichen Abfragen nahezu verdoppelt. Zudem erhöhte sich der Schriftverkehr im Zusammenhang mit Treffern seit 2008 um ein Drittel. Die nationale Kontaktstelle SIRENE Schweiz⁶

¹ SR 0.362.31

² SIS II ist die zweite Generation des Schengener Informationssystems (SIS), das nun weiterentwickelt werden soll.

³ Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56.

⁴ Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14.

⁵ Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1.

⁶ SIRENE steht für Supplementary Information Request at the National Entry.

im fedpol ist für alle Fahndungen via SIS II, für den nationalen und internationalen Informationsaustausch in Bezug auf SIS-Daten und die rasche Trefferbearbeitung zuständig.

Die vorgeschlagenen Neuerungen sollen die nationalen Verfahren zur Nutzung des SIS II harmonisieren, insbesondere im Hinblick auf Straftaten mit Terrorismusbezug sowie die Entführung/Entziehung von Kindern durch einen Elternteil. Darüber hinaus soll beispielsweise die Möglichkeit geschaffen werden, neben neuen Sachfahndungskategorien auch weitere biometrische Daten zur Identifikation (DNA bei Vermissten, Handabdrücke, Tatortspuren unbekannter Tatverdächtiger) im SIS II speichern zu können. Sobald die Technologie dahingehend entwickelt ist, dass das Gesichtsbild mit dem Foto des Ausweises abgeglichen werden kann, soll man diese Möglichkeit an den Schengen-Aussengrenzen an automatisierten Gates bei der Ein-/Ausreise nutzen dürfen. Einreiseverbote und Rückkehrentscheide müssen zwingend im System eingetragen werden. Ausserdem soll die Agentur der Europäischen Grenz- und Küstenwache (Frontex) eine technische Schnittstelle für den SIS-Zugang erhalten, um auf die in das SIS II eingegebenen Daten zugreifen und diese abfragen zu können. Europol soll mit zusätzlichen Rechten für den Zugriff auf die in das SIS II eingegebenen Daten und die Abfrage dieser Daten im Rahmen des Europol-Mandats ausgestattet werden.

Die drei vorliegenden Verordnungen wurden im Nachgang an die terroristischen Attacken im Schengen-Raum und die gesteigerten Herausforderungen im Migrationsbereich erarbeitet. Sie sollen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit weiter verbessern und die innere Sicherheit erhöhen.

Die drei EU-Verordnungen wurden der Schweiz am 20. November 2018 als Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands notifiziert. Der Bundesrat hat die Notenaustausche zur Übernahme der Verordnungen am 19. Dezember 2018 unter Vorbehalt der parlamentarischen Genehmigung gutgeheissen.

Die EU-Verordnungen sind zwar grundsätzlich direkt anwendbar, doch enthalten sie auch einige Bestimmungen, deren Umsetzung die Anpassung von Bundesgesetzen sowie des zugehörigen Ausführungsrechts erfordert. Aufgrund der neuen Anforderungen der EU muss auch die Gesetzesgrundlage von RIPOL und für den nationalen Teil des Schengener Informationssystem (N-SIS) angepasst werden (Art. 15 und 16 des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes; BPI). Da neu auch Rückkehrentscheide im SIS auszu-schreiben sind, sind im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG), im Asylgesetz (AsylG) und im Bundesgesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA) neue Rechtsgrundlagen zu schaffen (Art. 68a ff. E-AIG, Art. 45a E-AsylG, Art. 7 und 9 BGIAA). Ferner sind die Zugriffe des SEM auf AFIS im Strafgesetzbuch (StGB) neu zu regeln (Art. 354 StGB).

2 Ablauf der Vernehmlassung und Übersicht über die Ergebnisse

2.1 Einleitende Bemerkungen

Der Ergebnisbericht weist aus, welche Bestimmungen positiv, negativ oder kritisch aufgenommen worden sind und ob Änderungsvorschläge bestehen. Bei Teilnehmern, die den Entwurf generell akzeptieren, wird davon ausgegangen, dass sie alle Bestimmungen akzeptieren mit Ausnahme derjenigen, die sie ausdrücklich ablehnen. Bei Teilnehmern, die den Entwurf generell ablehnen, wird davon ausgegangen, dass sie alle Bestimmungen ablehnen mit Ausnahme derjenigen, die sie ausdrücklich akzeptieren.

Beim vorliegenden Bericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Eine Liste der Teilnehmer, die geantwortet haben, findet sich in

Ziffer 3. Für detaillierte Begründungen wird auf die Originalstellungnahmen verwiesen, welche auf der Homepage der BK zu finden sind.⁷

2.2 Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

Gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b und c des Vernehmlassungsgesetzes (VIG)⁸ wurde eine Vernehmlassung durchgeführt.

Zur Vorlage sind 46 Rückmeldungen eingegangen. Insgesamt haben sich 25 Kantone, 4 politische Parteien, 4 Dachverbände, das BGer und BVGer sowie 11 weitere interessierte Kreise schriftlich geäußert. Davon haben 9 Teilnehmer ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet (**OW, SZ, BGer, SAV, SGV, SVR, EFS, KID** und **SKG**).

BVGer bittet darum, dass seine Antwort als Enthaltung und nicht als Zustimmung ausgewiesen werde.

AR, BE, BS, GL und **LU** begrüßen die Vorlage und die damit verbundenen Änderungen. Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Beantwortung der Fragen. **ZG** stimmt der Reform des SIS sowie der Änderung des BGIAA zu und verzichtet auf Anträge. **FER, SFH** und **KKPKS** begrüßen das SIS-Reformpaket. **HEKS** nimmt nur zur Umsetzung der Verordnung «SIS Grenze» Stellung und lehnt diese ab.

AG, AI, BL, FR, GE, GR, JU, NE, NW, SG, SH, SO, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, VKM, SSV, BDP, SP, SVP, FDP und **KKJPD** begrüßen grundsätzlich die Vorlage insgesamt und haben einige Bemerkungen.

SP beantragt eine verhältnismässige Umsetzung der Schengen-Weiterentwicklungen und legt besonderen Wert auf den Datenschutz. Auch **VS** bezieht sich auf den Datenschutz und ist der Ansicht, dass hier besondere Vorsicht geboten sei. Die Frage des Datenschutzes sei gemeinsam auf Bundes- sowie Kantonsebene zu behandeln.

AsyL und **SGB** stehen den SIS-Verordnungen kritisch gegenüber, **AsyL** sogar gegenüber dem gesamten SIS. Aufgrund seiner unterstützenden Haltung gegenüber dem Schengen-Abkommen respektiert **SGB** aber die Notwendigkeit der nationalen Umsetzung der dazugehörigen Verordnungen. Laut **SGB** und **AsyL** gehe die Schweiz mit dieser Umsetzung weit über die zwingenden EU-rechtlichen Vorgaben hinaus. **SGB, AsyL** und **SFH** fordern, dass die Schweiz sich auf die notwendigen Anpassungen beschränkt und die Schengen-Weiterentwicklungen menschenrechtskonform umsetzt.

AG, AI, BL, GR, JU, NE, SG, SH, SO, ZG, ZH, VKM und **KKJPD** weisen auf den *beträchtlichen* Mehraufwand hin, der die Kantone angesichts der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen erwartet. **TI** ist hingegen der Ansicht, dass die Vorlage keinen erheblichen Mehraufwand in administrativer oder finanzieller Hinsicht bei den kantonalen Behörden zur Folge haben werde.

FR, GE, JU, NW, SO, TI, VD, VS, ZG, KKJPD, FER, KKPKS und **BDP** begrüßen insbesondere, dass die Neuerungen die Sicherheit in den Schengen-Staaten erhöhen werde. **JU, SO** und **VKM** befürworten insbesondere die Bemühungen der EU, die illegale Migration zu bekämpfen und die Rückkehr von sich illegal aufhaltenden Drittstaatsangehörigen zu intensivieren.

⁷ Ergebnisbericht der Vernehmlassung unter www.bk.admin.ch.

⁸ SR 172.061

BL und **TI** halten fest, dass die vorgeschlagenen Neuerungen einerseits zur Harmonisierung der nationalen Verfahren dienen. Andererseits können damit auch neue Möglichkeiten der Sachfahndung geschaffen und biometrische Daten abgespeichert werden.

BDP fordert den Bund auf, eine klare Zuteilung der neuen Pflichten und Aufgaben vorzunehmen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Zudem seien für **BDP** und **SVP** die erwarteten Mehraufwände und Kosten in der Botschaft eindeutiger auszuweisen.

SVP verlangt, dass die Konsequenzen in einigen Bereichen klarer dargelegt werden, unter anderem betreffend die Anwendung der Rückführungsrichtlinie⁹ auf den Vollzug einer Landesverweisung gemäss Artikel 121 Absätze 3–6 BV.

SSV regt an – da die zusätzlichen Eingaben und Löschungen in den entsprechenden Systemen zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand führen werden –, alle Prozessschritte auf eine allfällige Automatisierung hin zu prüfen und diese, wo realisierbar, umzusetzen.

⁹ Richtlinie 2008/115/EG

2.3 Ergebnisse zum SIS (Vorlage 1)

BL und **FER** halten fest, dass das SIS II für die Sach- und Personenfahndung der Schweiz wohl unverzichtbar und der internationale Informationsaustausch eminent wichtig sei. Positiv sei laut **BL**, dass die biometrischen Daten aus den Datenbanken AFIS und ZEMIS vom SEM mit den neuen Bestimmungen an das SIS übermittelt werden können. Zudem erachtet **BL** es als wichtig, dass die Einreiseverbote und Rückkehrentscheide zwingend im System eingetragen werden müssen.

BL, FR, SO, VD, VS, BDP, KKJPD, KKPKS und **FER** merken an, dass durch die drei SIS-Verordnungen die Kooperation über die Grenzen hinaus verbessert und die Sicherheit im Schengen-Raum erhöht werden solle. **BDP** und **JU** sind der Ansicht, dass die Änderungen aufgrund der Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes durchaus im Interesse der Schweiz liegen. Für **BDP** brauche es auch im Bereich der Migration supranationale Lösungen.

AI, GE und **FER** sind ebenfalls erfreut über die Entwicklung des SIS, das seine Effizienz und Wirkungskraft bei der Kooperation zwischen den Migrationsbehörden, der Polizei, den Zollämtern und Justizbehörden gezeigt habe und einen essenziellen Beitrag an die Erhaltung der Sicherheit in unserem Land leiste.

Obwohl **JU** anmerkt, dass der Handlungsspielraum bei Schengen-Weiterentwicklungen für die Schweiz generell klein sei, hat der Kanton keine Zweifel bezüglich der Triftigkeit und Richtigkeit der Änderungen. Das SIS sei für die Schweiz sehr wichtig, und die Ablehnung der Änderungen könnte darauf hinauslaufen, dass die Schweiz ihre Assoziierung an das Schengen-Abkommen verliert. Für **BDP** würde ein Ausscheiden aus Schengen wesentlich höhere Kosten verursachen als die im Entwurf skizzierten neuen Pflichten.

UR und **KKJPD** unterstützen die Intensivierung der Bemühungen der EU, die illegale Migration nach Europa zu bekämpfen. Dazu zählt insbesondere auch die Rückkehr von illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, die gemäss der Rückführungslinie die Schweiz und den Schengen-Raum verlassen müssen.

SVP und **SO** begrüssen die zwingende Registrierung der Personen im Zusammenhang mit Terrorismus im SIS mit Biometrie. Da systematische Kontrollen an den Binnengrenzen nach wie vor untersagt bleiben, stellt sich für **SVP** jedoch die Frage nach dem effektiven Sicherheitsgewinn durch das SIS-Reformpaket.

SGB begrüsst zwar die vorgesehenen Verbesserungen zum Schutz vulnerabler Personen, steht aber den möglichen Verschärfungen bezüglich Rückführungen ablehnend gegenüber. Weiter merkt er an, dass die Gesetzesanpassung nicht zu Verschärfungen im Asylregime führen dürfen.

VS und **KKPKS** begrüssen die neuen Ausschreibungskategorien und die neuen Möglichkeiten für die Polizeikooperation sowie einen besseren Vollzug im Migrationsbereich (Rückkehrentscheide und Einreiseverbote).

Mehraufwand bei den Kantonen

AG, BL, GR, VD, VKM und **KKJPD** weisen auf die Hauptaufgaben und Pflichten hin, die aufgrund der Änderungen auf die kantonalen Migrationsbehörden zukommen und einen erheblichen zusätzlichen Aufwand mit sich bringen würden. Die kantonalen Migrationsbehörden müssen die Rückkehrentscheide im ZEMIS erfassen und nach Vollzug der Rückkehr auch wieder löschen. Zusätzlich müssen, wo nicht schon vorhanden, auch biometrische Daten im ZEMIS erfasst werden. Zudem bedarf es einer laufenden Aktualisierung der Daten.

TI ist hingegen der Ansicht, dass die Vorlage keinen erheblichen Mehraufwand in administrativer oder finanzieller Hinsicht bei den kantonalen Behörden zur Folge haben wird.

Datenschutz

Betreffend die datenschutzrechtlichen Ausführungen zu den drei SIS-Verordnungen verweist **ZH** auf die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten.¹⁰

SP erachtet die dem SIS zugrunde liegende Sammlung und Weitergabe einer immensen Anzahl von sensitiven Daten als problematisch. **SBG** und **SFH** weisen darauf hin, dass ein Augenmerk auf die Wahrung des Datenschutzes zu werfen sei.

SGB und **AsyL** befürchten ein erhöhtes Missbrauchsrisiko, da eine supranationale Kontrolle über die Datenschutzrechte fehle. **SGB** und **AsyL** halten fest, dass insbesondere an die Zugriffsrechte der diversen Akteure besonders hohe Voraussetzungen zu stellen seien und dass der sogenannte Bedarfsfall nicht leichtfertig vermutet werden dürfe. So solle der Zugriff auf jeden einzelnen Datensatz sorgfältig abgewogen werden.

Zuständigkeit für die Erfassung der Daten im SIS

AG wünscht sich betreffend die neuen Erfassungspflichten eine klare Regelung durch den Bund, da in verschiedenen Bereichen neue Pflichten zur Erfassung von Daten zwar statuiert werden, aber nicht festgelegt werde, wer die Erfassung vorzunehmen habe (als Beispiel Verweis auf Art. 68a AIG, Art. 15 Abs. 3 Bst. d^{bis} BPI und Art. 16 Abs. 4 Bst. f und g BPI).

Artikel 15 Absatz 3 BPI (Automatisiertes Polizeifahndungssystem)

TI weist darauf hin, dass die neue Nutzung von RIPOLE keine neuen Zuständigkeiten für die Verbreitung der Ausschreibungen gemäss Artikel 15 Absatz 3 für die zuständige Behörde schaffe.

2.3.1 Die Verordnung (EU) 2018/1862 (Verordnung «SIS Polizei»)

AG, FR, GR und **SO** begrüßen die Übernahme und Umsetzung der Rechtsgrundlage zur Nutzung des SIS in Bezug auf die Ausweitung der Ausschreibungskriterien (insbesondere Ausschreibung von vermissten und schutzbedürftigen Personen sowie Personen- und Sachfahndungsausschreibung für Ermittlungsanfragen). **FR** merkt an, dass diese einen Mehraufwand für die Kantonspolizei verursache, der momentan schwer einzuschätzen sei.

GR und **SVP** begrüßen die Verordnung «SIS Polizei» sowohl in polizeilicher Hinsicht als auch aus Sicht des Kinderschutzes. **GR** sieht darin mehr Möglichkeiten für die Polizei, was sich positiv auf ihre Arbeit auswirken dürfte, ohne einen erheblichen Aufwand zu generieren. Ausserdem entspreche für **GR** und **SVP** die in der Verordnung enthaltene gezielte, zweck- und verhältnismässige Ausweitung von kinderschutzwrechtlichen Massnahmen einem Bedürfnis des Kinderschutzes.

NE erhofft sich, dass der Mehraufwand einerseits eine konkrete und effiziente Wirkung auf die Fahndungsarbeit im Zusammenhang mit Terrorismusverdächtigen im Schengen-Raum haben und andererseits einen besseren Schutz für Minderjährige und potenzielle Opfer von sexueller Gewalt sicherstellen werde, indem gefährdete Erwachsene und Kinder erfasst werden.

¹⁰ https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/17-05-02_sis_ii_opinion_de.pdf (zuletzt besucht am 02.05.2019)

SO begrüsst insbesondere die Verpflichtung zur Ausschreibung terrorverdächtiger Personen, die Ergänzung der Ausschreibung von Personen mit Daten wie Handabdrücken oder Gesichtsbildern sowie die DNA-Profile von Vermissten. **SO** ist zudem der Ansicht, dass die präventiven Ausschreibungen zum Schutz von Personen, die Opfer von Menschenhandel oder Entführungen werden könnten, zum Zweck der Gefahrenabwehr geeignet seien.

TI begrüsst insbesondere die neuen Artikel 20, 21, 38 und 40 der Verordnung «SIS Polizei».

Ausschreibungsdauer

SG ist der Ansicht, dass die Ausschreibefristen für Personen- und Sachfahndungsausschreibungen im SIS grundsätzlich für beide Ausschreibungskategorien zehn Jahre sein sollten.

Zugriff des NDB auf das SIS

Der NDB hat Zugang zu sensiblen Personendaten. Laut **SP** ist auf Gesetzesstufe klarer zu definieren, was unter terroristischen oder sonstigen schweren Straftaten im Sinne von Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe a^{bis} VE-AIG zu verstehen ist. Folglich sei zu präzisieren, dass es sich dabei um Straftaten mit einer Mindestfreiheitsstrafe von drei Jahren handelt.

Zugriff der Waffenbüros

SVP hat Vorbehalte in Bezug auf den Zugriff der Waffenbüros auf das SIS. Die Konsequenzen für die Bürger, die einen Waffenerwerbschein beantragen, sollten klarer in der Botschaft dargelegt werden.

Sachfahndungsausschreibung zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren

SO begrüsst die neu zulässigen Sachfahndungsausschreibungen zur Sicherstellung oder Beweissicherung und die Ausschreibungen von daktyloskopischen Daten zwecks Identifikation von gesuchten Personen.

Delegationsklausel an den Bundesrat

SP möchte, dass die in Artikel 16 Absatz 9 Buchstaben a–g E-BPI genannten Regelungen bezüglich Datenschutz und Datensicherheit auf Gesetzesstufe und nicht auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Sonstiges

SG erachtet es als wichtig, dass bei vermissten Personen mit Schutzbedürfnis der Ausschreibung jeweils der Annex_5 beigefügt werde. Weiter sollten die Ausschreibungen im RIPOL bzw. nur in einem einzigen System erfolgen oder im RIPOL sichtbar sein.

2.3.2 Die Verordnung (EU) 2018/1861 (Verordnung «SIS Grenze»)

SO stuft die neu zu erfassenden Informationen (z. B. Art des Einreiseverbots und Daten in Bezug auf Identifizierungsdokumente bei Personen mit Einreiseverbot) als vorteilhaft ein, so-

wohl für die zuständigen Migrationsbehörden als auch für die Polizeibehörden. Diese Informationen seien spezifischer und ermöglichten es, die zu treffenden Massnahmen schneller einzuleiten. **FDP** rechnet mit der Erhöhung der Konsequenz im Vollzug von Rückschaffungen aufgrund der Präzisierung der Datenkategorien bei Einreiseverboten in Verbindung mit deren neu zwingenden Ausschreibung.

Zugriff durch die nationalen Behörden

TI begrüsst die Idee, dass Migrations- und Asylbehörden den erweiterten Zugriff auf SIS erhalten sollen.

GE hält fest, dass die EZV und die kantonalen Polizeibehörden als erste von dieser Weiterentwicklung betroffen sein werden.

Zwingendes Einreiseverbot

TI begrüsst, dass künftig die Verfügung von Einreiseverboten zwingend sei, insbesondere bei Personen, die im Zusammenhang mit Terrorismus unter Verdacht stehen würden. **TI** erachtet den Katalog in Absatz 2 der zu erfassenden Daten als sinnvoll.

BVGer hat Bemerkungen zur Übernahme der Verordnung «SIS Grenze». Es sei fraglich, dass bei Personen, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden, zwingend ein Einreiseverbot zu verfügen sei (siehe Art. 24 Abs. 1 Bst. a Verordnung «SIS Grenze»), denn bisher war dies eine Kann-Bestimmung (Art. 67 Abs. 2 Bst. a AIG). Aus Sicht des **BVGer** sollte jedes Mal im Einzelfall geprüft werden, ob eine SIS-Ausschreibung verhältnismässig ist und es soll eine individuelle Bewertung vorgenommen werden.

BVGer stellt angesichts der Ausnahmeregelung in Artikel 67 Absatz 5 AIG in Frage, ob es tatsächlich zu einer häufigeren Verhängung von Einreiseverboten kommen werde. Dies werde die künftige Rechtsprechung zeigen.

AG stellt sich bezüglich der Thematik zur zwingenden Verfügung eines Einreiseverbots nach Artikel 67 AIG bei Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Frage, welche Voraussetzungen inskünftig bei einem Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegen müssten, damit der Kanton ein Einreiseverbot beantragen müsse.

HEKS und **SFH** sind der Meinung, dass bei Artikel 67 AIG kein Anpassungsbedarf bestehe. Artikel 24 der Verordnung «SIS Grenze» genüge und sehe weder eine Erweiterung von Tatbeständen noch eine strengere Handhabe vor. Die Revision sehe eine Verschlechterung der Rechtslage von Migrantinnen vor und werde daher abgelehnt.

SGB, **AsyL** und **SFH** sind der Auffassung, dass die zwingende Verfügung von Einreiseverboten neu auch bei Verstoss gegen Artikel 115 oder 118 AIG fatale Folgen für die Mehrheit der Asylsuchenden haben werde. Eine Einreisemöglichkeit solle den Asylsuchenden immer offenbleiben. Deshalb stelle der Wegfall jeglichen Ermessensspielraums bei der Verfügung von Einreiseverboten eine deutliche Verschlechterung dar.

SFH erachtet die neuen Tatbestände für das Einreiseverbot (Art. 115–118 AIG) als nicht notwendig, da sie vom Reformpaket SIS nicht vorgegeben seien und keinen Bezug zu Terrorismus hätten. Der Erlass eines Einreiseverbots sei bei einem Verstoss oder einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bereits gemäss geltendem Recht möglich (Art. 61 Abs. 2 Bst. a AIG).

SFH kritisiert ausserdem die Praxis der Schweiz. Die Schweiz gehöre mit der Kriminalisierung jeder humanitären Hilfe bei der Einreise oder dem Aufenthalt zu den restriktivsten Staaten in

Europa. Daher unterstütze die **SFH** die parlamentarische Initiative Mazzone «Solidarität nicht mehr kriminalisieren». Auch aus diesem Grund sei von einem Einreiseverbot bei Bestrafung nach Artikel 115 ff. AIG abzusehen.

Meldung von Verurteilungen an die Migrationsbehörden

NE begrüsst hingegen, dass bei Personen, die eine Straftat im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsrecht begangen haben oder versucht haben, eine solche Straftat zu begehen (z. B. Verurteilung nach Art. 115 oder 118 AIG), ein Einreiseverbot zu verfügen und im SIS einzugeben ist. Die Justizbehörden müssten dann auf die Pflicht zur Meldung der Verurteilungen an die Migrationsbehörden aufmerksam gemacht werden, damit die Eintragung vorgenommen werden kann (ähnlich wie bei einer Landesverweisung).

Streichung von Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe a E-AIG

SP beantragt die Streichung der Möglichkeit eines Einreiseverbots bei Sozialhilfekosten, da dieses diskriminierend sei.

Rückkehrbestätigung

NE begrüsst insbesondere, dass die Kontrollbehörden an der Grenze die Pflicht hätten, in jedem Fall zu bestätigen, wenn eine erfasste Person das Schengen-Territorium verlasse. Dies sei ein hilfreiches Mittel, um den Vollzug der Entscheide kontrollieren zu können.

Erfassung der biometrischen Daten

FR begrüsst die Änderungen, welche die Verordnung «SIS Grenze» mit sich bringe. Betreffend die biometrischen Daten empfiehlt **FR**, diese an die kantonalen Migrationsbehörden direkt von AFIS aus zu übermitteln. Ansonsten wären die Polizeibehörden mit einem erheblichen Zusatzaufwand konfrontiert.

TI begrüsst die generelle Erfassung der Fingerabdrücke im SIS und die vorgesehene Erfassung der biometrischen Daten im ZEMIS gemäss Artikel 68a Absatz 4 E-AIG.

Automatische Lieferung der biometrischen Daten

SP ist der Meinung, dass bei der Weiterleitung von biometrischen Daten besondere Vorsicht geboten sei. Sie lehnt die Möglichkeit der automatisierten Weiterleitung von biometrischen Daten vom SEM an das SIS ab (Art. 68 Abs. 3 Satz 2 VE-AIG). Bei einer solchen Lieferung sei darüber hinaus der Datensicherheit besondere Beachtung zu schenken.

Datenerfassung zur Verhinderung von Identitätsmissbrauch

TI erachtet die ergänzenden Daten im Zusammenhang mit der Verhinderung von Identitätsmissbrauch gemäss Artikel 47 als sehr hilfreich für die Migrationsbehörden. Diese zusätzlichen Daten würden Abhilfe schaffen, um Täuschungen mittels falscher Identität zu verhindern, insbesondere bei Visa- und Bewilligungsverfahren.

2.3.3 Die Verordnung (EU) 2018/1860 (Verordnung «SIS Rückkehr»)

JU, NE, SO, TI und **SVP** begrüßen diese Weiterentwicklung. Sie ermögliche es, gegen illegale Migration vorzugehen und die Wegweisung von Drittstaatsangehörigen, die sich unrechtmässig im Schengen-Raum aufhalten, sicherzustellen. **NE** und **SVP** begrüßen die neuen Erfassungen, die auch eine Anerkennung der Wegweisungsentscheide im Schengen-Raum vereinfachen. **SVP** fragt sich, auf welcher Grundlage sich die Rückführung in den Heimatstaat begründen würde. **VD** ist der Ansicht, dass die Anerkennung der Entscheide einen neuen Entscheid in der Schweiz und ähnliche Verfahren voraussetzt. Der Aufwand sei höher als bei herkömmlichen Wegweisungsentscheiden.

SFH ist der Meinung, dass die gegenseitige Anerkennung der Rückkehrentscheide problematisch sei, da keine einheitliche europäische Asylpraxis bestehen würde. Bei jedem Eintrag im SIS solle das flüchtlings- und völkerrechtliche Non-Refoulement-Gebot eingehalten werden.

SO erachtet die Eintragungspflicht der Rückkehrentscheide und die Ausreisebestätigung als geeignetes Mittel, um im Bereich der Ermittlung des Aufenthaltsstatus von Personen Transparenz zu schaffen.

SBG und **AsyL** hingegen kritisieren eben diese neue Ausschreibungskategorie der Rückkehrentscheide, die Wegweisungen in den Heimat- und Herkunftsstaat drastisch vereinfache. **SGB, AsyL** und **SFH** sind der Ansicht, dass die Anwendung dieser Verordnung nicht dazu führen dürfe, dass die erleichterte Wegweisung völkerrechtliche Prinzipien – wie das Rückschiebeverbot – unterwandere.

TI begrüsst insbesondere die Vorabkonsultation gemäss Artikel 9 und die Erfassung der Rückkehrentscheide.

UR merkt zudem an, dass die Resultate der Diskussionen aus der nationalen Arbeitsgruppe «Wegweisung SIS», die sich intensiv mit den Umsetzungsarbeiten beschäftigt hat, in der Umsetzung ergänzend berücksichtigt werden sollten.

Mehraufwand

AG ist skeptisch gegenüber der Aussage im erläuternden Bericht, wonach die massgebenden Informationen automatisch an das SIS II übermittelt werden, sofern die Voraussetzungen der Verordnung «SIS Rückkehr» erfüllt seien. Bei **AG** besteht die Befürchtung, dass keine Informatiklösung vorhanden sein werde, was zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Kantonen führen werde. Auch **FR** und **JU** verweisen auf den durch die zwingenden Erfassungen entstehenden Mehraufwand bei den Kantonen, insbesondere für die Polizei und die Migrationsbehörden.

FR begrüsst zwar die Absicht, die Kooperation und den Informationsaustausch zwischen den Schengen-Staaten zu verbessern, befürchtet aber, dass das Verhältnis zwischen Aufwand und erhofftem Ergebnis nicht verhältnismässig sein werde. **FR** ist der Ansicht, dass die kantonalen Polizeibehörden bei der Kontrolle von zur Rückkehr ausgeschriebenen Personen neben den üblichen Verfahren bei ausländerrechtlichen Verstössen neue Massnahmen treffen müssen (Formulare für das SIRENE-Büro ausfüllen). In gewissen Fällen sei mit dem Staat, der die Person ausgeschrieben hat, Kontakt aufzunehmen, damit er sich zu den zu treffenden Massnahmen äussere. Nach Ansicht von **VD** ist die Aktualisierung der Ausschreibungen mit einem hohen Aufwand verbunden.

Anwendungsbereich der Rückführungsrichtlinie

Bei **AG** herrscht Unklarheit darüber, ob auch Wegweisungen nach Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c AIG (Verweigerung oder Widerruf einer Bewilligung) neu im ZEMIS auszuschreiben seien oder nur die Wegweisungen nach Artikel 64 Absatz 1 Buchstaben a und b AIG (keine Bewilligung oder Einreisevoraussetzungen nicht bzw. nicht mehr erfüllt) betroffen seien. Dies sei zu präzisieren.

SVP verlangt vom Bundesrat, dass die Konsequenzen einer Anwendung der Rückführungsrichtlinie auf die Landesverweisungen klar dargelegt werden. Es sollte geprüft werden, ob eine Anwendung allenfalls rückgängig gemacht und bei Nichtanwendung der Rückführungsrichtlinie die maximale Haftdauer von 18 Monaten verlängert werden könnte. Die Eingabe der vorläufigen Aufnahmen in das SIS sei auch zu prüfen.

Vollzugentscheid der Kantone bei Landesverweisungen

ZH und **VKM** nehmen Bezug auf den Gesetzestext im Entwurf zu Artikel 68a Absatz 1 E-AIG: Es sei umstritten, dass die angesetzte Ausreisefrist nach einer rechtskräftigen Landesverweisung in Verfügungsform ergehe. **ZH** und **VKM** gehen davon aus, dass die Ansetzung der Ausreisefrist eine reine Vollzugshandlung darstelle, weshalb sie auch nicht in Form einer Verfügung erlassen werden müsse. Sie machen anschliessend einen Vorschlag für die Neuformulierung dieser Bestimmung: «*von den Kantonen veranlasste Ausreiseaufforderungen für eine Landesverweisung ...*».

Biometrieerfassung

UR, **VD** und **VKM** weisen zudem darauf hin, dass die konsequente Erfassung der biometrischen Daten bei Personen mit einer Wegweisung aus dem Schengen-Raum erfolge und mit der verfügten Wegweisung ergänzt werde, was eine Identifizierung jederzeit ermögliche. Zu diesem Zweck solle eine praktikable Lösung im ZEMIS zur Verfügung gestellt werden.

Die Erfassung der Biometriedaten durch die verschiedenen Behörden (EDA/Visa, Passbüro, Kantonspolizei) sei zu koordinieren, damit diese später für Wegweisungen verwendet werden könnten.

VD wünscht, dass die Biometriedaten vor der Wegweisungsentscheid erfasst werden. So sei sichergestellt, dass die betreffende Person bei der Erfassung kooperiere. Idealerweise sollte die Erfassung bei Einreichung des Gesuchs um Aufenthaltsbewilligung erfolgen. **VD** bezweifelt, dass die vorgeschlagene Bestimmung eine vorzeitige Erfassung zulässt.

Zusammenhang mit Einreiseverbot

UR und **VKM** weisen zudem darauf hin, dass neben der verfügten Wegweisung immer parallel auch konsequent eine Fernhaltemassnahme für den gesamten Schengen-Raum zu erlassen sei.

2.4 Ergebnisse zur Änderung des BGIAA (Vorlage 2)

JU begrüsst die neuen Erfassungen zu Statistikzwecken. Dieses Instrument sei nötig, um über nützliche Informationen und Analysen zu verfügen, auch wenn sie nicht für die Kantone bestimmt seien.

AI, GE, SO, ZG, VKM, SGB und **KKJPD** erachten auch die Einführung einer Rückkehrstatistik als sinnvoll, weil damit Landesverweisungen im ZEMIS sichtbar seien und zudem eine umfassende Statistik zur Rückkehr erstellt werde. **SVP** begrüsst ausdrücklich die Erfassung der Landesverweisung im ZEMIS (inkl. Härtefallklausel). **SGB** verweist aber im Zusammenhang mit der Rückkehrstatistik darauf, dass die entsprechende Vorsicht beim Datenschutz erforderlich sei.

BL und **SVP** vermerken, dass neben der Kontrolle der Rückkehr von Drittstaatsangehörigen auch statistische Verbesserungen zu erwarten seien, die in parlamentarischen Vorstössen verlangt wurden.

GE und **BDP** erachten es als nötig, die Kompetenzen des SEM und der kantonalen Behörden präzise zu bestimmen.

Mehraufwand für die Kantone

AI, FR, JU, ZG und **VKM** begrüssen die Neuerungen, aber **AI, FR, GR, JU, SO, VD, ZG** und **VKM** weisen auf die «bedeutenden» Mehraufwände für die Migrationsbehörden hin, welche die Anpassungen des BGIAA und auch die SIS-Verordnungen mitbringen. Es werde davon ausgegangen, dass für die Erfüllung der neuen Aufgaben je nach Kanton zusätzliche personelle Ressourcen in unterschiedlichem Ausmass erforderlich sein werden.

FR, JU und **VKM** fordern zudem, dass die Kantone eine finanzielle Kompensation für diese Massnahmen erhalten sollen (in Anwendung von Art. 10 Abs.tz 2 Gebührenverordnung AIG). Sollte eine finanzielle Kompensation nicht möglich sein, schlägt **FR** vor, dass der Bund bei den Strafgerichten die gewünschte Auskunft einhole, sodass die Kantone nur die unumgänglichen Schengen-Aufgaben auszuführen haben.

JU schlägt vor, dass die neuen Aufgaben der Kantone kompensiert werden, indem der Anteil des Bundes an den von den Kantonen erhobenen Gebühren im ausländerpolizeilichen Bereich verringert werde.

TI ist hingegen der Ansicht, dass die Vorlage keinen erheblichen Mehraufwand in administrativer oder finanzieller Sicht bei den kantonalen Behörden zur Folge haben werde. Zwar müssten mehr Erfassungen vorgenommen werden, dafür entfalle aber die Informationsweitergabe an das SEM. Es finde eine Übertragung der Aufgaben zwischen der kantonalen Polizei und der Migrationsbehörde statt. Diese Übertragung werde aber beidseitig stattfinden, sodass es ausgeglichen sein werde und dadurch nicht mit schwerwiegenden Folgen für die Polizeibehörde zu rechnen sei.

GE hält fest, dass er diese Problematik vorhergesehen habe und bereits über zusätzliches Personal für die Ausschreibung von Landesverweisungen verfüge.

Erstellen der Schnittstellen zwischen den Systemen

AG, BL, SH, SO, ZH, VKM, SSV und **KKJPD** fordern, dass der Bund sicherstellt, dass die notwendigen Schnittstellen zwischen den Informationssystemen (VOSTRA, ZEMIS, RIPOL, SIS, EES) zeitgerecht vorhanden sind / erstellt werden und dadurch eine möglichst automatisierte Datenbearbeitung ermöglicht werde. Andernfalls sei zu befürchten, dass dieselben Daten mehrfach erfasst werden müssen. **VS** möchte diese Schnittstellen bereits für die Umsetzung der SIS-Verordnungen.

Übergangsfrist bei der Umsetzung

GE empfiehlt im Zusammenhang mit dem Mehraufwand, der sich durch die Änderungen ergeben wird, dass eine kurze Beobachtungsperiode von ungefähr sechs Monaten vorgesehen werde. Diese soll die Möglichkeit geben herauszufinden, ob die verlangten zusätzlichen Ressourcen unumgänglich sind.

Zusammenarbeit mit den Gerichtsbehörden

TI und **NE** bemerken, dass diese Neuerung eine gute Zusammenarbeit zwischen den Strafgerichten und den Polizei- und Migrationsbehörden erfordere, vom Zeitpunkt des Entscheids bis hin zum Vollzug der Verfügung.

GE verweist darauf, dass die Frage der Übermittlung noch geregelt werden müsse, da die Massnahmen gegen Drittstaatsangehörige heute nur auf Anordnung der Gerichte im SIS eingetragen werden könnten.

Artikel 3 Absatz 4^{bis} E-BGIAA

SH, **ZH** und **VKM** erläutern, dass die in Artikel 3 Absatz 4^{bis} E-BGIAA vorgesehenen Erfassungspflichten einzig statistischen Zwecken dienen und für die kantonalen Migrationsbehörden keinen Nutzen bringen würden. In diesem Punkt schliesst sich auch **AG** an und ergänzt, dass es umso wichtiger sei, dass die nötigen Schnittstellen (insbesondere zwischen VOSTRA und ZEMIS) geschaffen werden und der administrative Aufwand möglichst gering gehalten werde. **VKM** weist darauf hin, dass es für den Fall, dass in Zukunft die kantonalen Migrationsbehörden diese Erfassung im VOSTRA vornehmen sollen, Besprechungen und eine Anpassung der Zugriffsberechtigungen bräuchte.

SH bemerkt zudem, dass die Erfassung von Daten zu Landesverweisen und Straftaten nicht sinnvoll sei, wenn die Strafverfolgungsbehörden diese im ZEMIS erfassen sollten anstatt wie gewohnt im VOSTRA.

TI hingegen findet die Erfassung im ZEMIS nützlich. **TI** begrüsst aus Effizienzgründen, dass die für den Vollzug der Landesverweisung zuständige Behörde Zugriff auf ZEMIS erhalten und selber die notwendigen Daten ohne Beteiligung des SEM erfassen können.

Erfassung der Rückkehrentscheide (Art. 3 Abs. 4^{bis} Bst. a E-BGIAA)

NW merkt in Bezug auf Buchstabe a an, dass vermutet werde, es handle sich bei den erwähnten Verfügungen um diejenigen nach Artikel 64a Absatz 1 AIG. Sollte dies zutreffen, sei die Bestimmung dementsprechend anzupassen.

Verzicht auf die Anordnung einer Landesverweisung und Straftaten (Art. 3 Abs. 4^{bis} Bst. e und g E-BGIAA)

VKM ist – entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht – der Ansicht, dass diese Informationen über die Anwendung der Härtefallklausel (nach Art. 66a Abs. 2 StGB und Art. 49a Abs. 2 MStG) für die kantonalen Migrationsbehörden nicht wichtig seien. Die kantonalen Migrationsbehörden nehmen an, dass die im Gesetzestext für die Erfassung genannte «zuständige Behörde», die kantonalen Migrationsämter selbst sein werden. **VKM** lehnt jedoch in ihrer Stellungnahme ausdrücklich ab, diese allein der statistischen Auswertung der Urteile der Strafgerichte dienende Aufgabe zu übernehmen.

SO bemerkt zudem, dass die kantonalen Behörden, die gemäss E-BGIAA für die Erfassung des Verzichts auf die Anordnung einer Landesverweisung im ZEMIS zuständig seien, nicht immer im Besitz der notwendigen Informationen seien. **ZH** weist darauf hin, dass es sich hierbei um Statistiken der Strafbehörden handle, weshalb die Daten im VOSTRA zu erfassen seien, und nicht im ZEMIS. Sollte aber die Erfassung dennoch im ZEMIS vorgesehen sein, erwarten **SO**, **ZH** und **VKM**, dass diese durch das SEM vorgenommen werde.

Dasselbe gilt auch für die Erfassung der begangenen Straftaten nach Artikel 3 Absatz 4^{bis} Buchstabe g E-BGIAA. **VKM** stellt klar, dass die kantonalen Migrationsbehörden als «ausreichend vollziehende Behörden» sich nicht in der Rolle als Verantwortliche einer Strafurteilsstatistik im ZEMIS sehen.

FR fordert, dass Verfügungen über eine Landesverweisung oder der Verzicht auf die Verfügung einer obligatorischen Landesverweisung von den Gerichten im ZEMIS erfasst werden. Es mache keinen Sinn, dass eine strafrechtliche Verurteilung bis zu deren Rechtskraft von einem Migrationsamt überwacht werde, um eine Erfassung im ZEMIS zu Statistikzwecken sicherzustellen. Das Gleiche gelte für den Vermerk von begangenen Straftaten im ZEMIS.

FR schlägt vor, im Gesetz festzulegen, dass die Gerichtsbehörden, die eine Landesverweisung verfügen oder darauf verzichten, alle ihre rechtskräftigen Entscheide direkt dem SEM mitteilen.

Zwangsweise und freiwillige Rückführung (Art. 3 Abs. 4^{bis} Bst. f, h und i E-BGIAA)

TI bezieht sich auf die Benennung der Rückkehr und weist darauf hin, dass zur Vermeidung von Missverständnissen die Begriffe der freiwilligen und der zwangsweisen Rückkehr geändert werden sollten in «begleitete und unbegleitete Rückkehr».

Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b BGIAA

Betreffend Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b BGIAA bestehe gemäss **AG** eine Unklarheit: Die Zugriffsrechte werden dahingehend erweitert, dass die für den Vollzug der Landesverweisung zuständigen kantonalen Behörden die Daten im System erfassen können. Momentan melden die kantonalen Migrationsämter die Landesverweisungen mit einem Formular an VOSTRA und nehmen keine Einträge im ZEMIS vor. Aufgrund der vorhandenen Unterlagen sei jedoch unklar, was der Bund genau möchte bzw. wie die konkrete Ausgestaltung sein solle.

Zugriffsrechte für die Landesverweisungen

GE merkt an, dass es weitere technische und logistische Fragen gebe, insbesondere im Zusammenhang mit dem Zugriff und der Erfassung direkt im RIPOLE durch die für den Vollzug der Landesverweisung zuständigen Behörden nach Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe d^{bis} BPI.

GE ist der Ansicht, dass die Nutzung des N-SIS wie in Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b BPI vorgesehen, eine Überlegung wert sei.

2.5 Fragen betreffend SIS-Verordnungen¹¹

2.5.1 SIS Polizei

1. Bedarf es im Hinblick auf die präventive Ausschreibung von schutzbedürftigen Kindern und Erwachsenen (z. B. potenzielle Opfer von Zwangsheirat oder Menschenhandel), wie sie in Artikel 32 der EU-Verordnung «SIS Polizei» vorgesehen ist, einer Anpassung der jeweiligen kantonalen Rechtsordnung?

Ja	Nein	Noch keine Angabe möglich	Keine Antwort
AG	SG	BS	AI
BE	GR		BL
ZG	NW		FR
AR			NE
SH			OW
GE			SO
UR			SZ
GL			TI
JU			VD
LU			VS
			ZH

2. Besteht die Absicht, das auf europäischer Ebene neu eingeführte Instrument der Ermittlungsanfrage in die kantonale Rechtsordnung zu übernehmen (vgl. Art. 36 Verordnung «SIS Polizei»)?

Ja	Nein	Noch keine Angabe möglich	Keine Antwort
AG	BE	BS	AI
ZG	SG	TI	BL
AR	NW		FR
SH	JU		NE
GE	LU		OW
UR			SO
GR			SZ
GL			VD
			VS
			ZH

2.5.2 SIS Rückkehr

1. Wie viele Rückkehrentscheide fallen Ihre Behörden ungefähr pro Jahr?

Kanton	Anzahl	Keine Antwort
VKM	Mittlerer Kanton: 50 Grosser Kanton: mehrere Hundert	BL
AI	Einstelliger Bereich	FR

¹¹ Die Antworten der Kantone sind wortwörtlich im Anhang aufgeführt.

AG	560 (ohne Einreiseverbote)	NE
BE	600 Wegweisungen	OW
ZG	50 Wegweisungsverfügungen + 10 Landesverweisungen	SH
AR	12–15 Rückkehrentscheide	SO
GE	1'224 Rückkehrentscheide (inkl. Landesverweisung)	SZ
BS	500 Rückkehrentscheide	TI
SG	500 Rückkehrentscheide 420 Ausschaffungen	VD
UR	Zwischen 85 und 224 Rückkehrentscheide	VS
GR	40–50 Rückkehrentscheide von Drittstaatsangehörigen	
GL	50–70 Rückkehrentscheide	
NW	Zwischen 5 und 10 Rückkehrentscheide	
JU	Schätzungsweise 15 Ausweisungen/Rückkehrentscheide	
LU	200–220 Rückkehrentscheide	
ZH	4'800 Rückkehrentscheide	

2. Mit wieviel zusätzlichem Aufwand rechnen Sie für die neuen Erfassungen im ZEMIS und entsprechend im SIS?

Kanton	Umfang	Keine Antwort
VKM	Keine Angabe möglich	BL
AG	Ca. 15–20 Minuten pro Fall	FR
AI	Keine Angabe möglich	NE
BE	Kein bedeutender Mehraufwand	OW
ZG	Keine Angabe möglich	SH
AR	Mehraufwand in überschaubaren Grenzen	SO
GE	Keine Angabe möglich	SZ
BS	Ca. 30 Minuten pro Fall	TI
SG	Keine Angabe möglich	VD
UR	2–3 Minuten pro Fall	VS
GR	Keine Angabe möglich	ZH
GL	Kein erheblicher Aufwand	
NW	Ca. 10 %	
JU	Keine Angabe möglich	
LU	Ca. 35 Stunden	

3. Wie hoch schätzen Sie den Personalmehrbedarf bei der Umsetzung der Verordnung «SIS Rückkehr» und der Landesverweisung im ZEMIS?

Kanton	Umfang	Keine Antwort
VKM	Keine Angabe möglich	BE
AG	10%-Pensum	BL
AR	Aufwand in überschaubaren Grenzen	FR
AI	Keine Angabe möglich	GE
BS	Ca. 0,2 Stellen	NE
SG	50%-Stelle	OW

UR	Keine zusätzlichen Personalressourcen nötig	SH
GR	Keine Angabe möglich	SO
GL	Keine zusätzlichen Personalressourcen nötig	SZ
NW	Ca. 10 %	TI
JU	Keine Angabe möglich	VD
LU	Ca. 35 Stunden	VS
ZG	Keine Angaben möglich	ZH

Verzeichnis der Eingaben

Kantone / Cantons / Cantoni

Kanton Aargau, Regierungsrat	AG
Kanton Appenzell Innerrhoden, Regierungsrat	AI
Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat	AR
Kanton Bern, Regierungsrat	BE
Kanton Basel-Landschaft, Regierungsrat	BL
Kanton Basel-Stadt, Regierungsrat	BS
Canton de Fribourg, Conseil d'État Kanton Freiburg, Staatsrat	FR
République et canton de Genève, Conseil d'État	GE
Kanton Glarus, Regierungsrat	GL
Kanton Graubünden, Regierungsrat	GR
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	JU
Kanton Luzern, Regierungsrat	LU
République et canton de Neuchâtel, Conseil d'État	NE
Kanton Nidwalden, Regierungsrat	NW
Kanton Obwalden, Regierungsrat	OW
Kanton St. Gallen, Regierungsrat	SG
Kanton Schaffhausen, Regierungsrat	SH
Kanton Solothurn, Regierungsrat	SO
Kanton Schwyz, Regierungsrat	SZ
Repubblica e Cantone Ticino, il Consiglio di Stato	TI
Kanton Uri, Regierungsrat	UR
Canton de Vaud, Conseil d'État	VD
Canton du Valais, Conseil d'État Kanton Wallis, Staatsrat	VS
Kanton Zug, Regierungsrat	ZG
Kanton Zürich, Regierungsrat	ZH

Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici

FDP.Die Liberalen PLR.Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali	FDP PLR PLR
Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero	SP PSS PSS
Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro	SVP UDC UDC
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz Partie Bourgeois-Démocratique Suisse Partito Borghese-Democratico Svizzera	BDP PBD PBD

Bundesgerichte / Tribunaux fédéraux / Tribunali federali

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale	BGer TF TF
Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht Tribunal administratif fédéral Tribunale amministrativo federale	BVGer TAF TAF

**Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete /
Associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuv-
rent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle
regioni di montagna**

Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri	SGV ACS ACS
Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere	SSV UVS UCS

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / Associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dell'economia

Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	SAV UPS USI
Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera	SGB USS USS

Weitere interessierte Kreise / autres milieux concernés / Le cerchie interessate

AsyLex	AsyL
Evangelische Frauen Schweiz	EFS
Hilfswerk der evangelischen Kirchen Schweiz	HEKS EPER
Fédération des Entreprises Romandes	FER
Konferenz der städtischen und kantonalen Integrationsbeauftragten	KID
Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia	KKJPD CCDJP CDDGP
Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten Conférence des commandants des polices cantonales Conferenza dei comandanti delle polizie cantonali	KKPKS CCPCS CCPCS
Schweizerische Flüchtlingshilfe	SFH
Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft Société Suisse de droit pénal Società Svizzera di diritto penale	SKG SSDP SSDP
Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire Associazione svizzera dei magistrati	SVR ASM ASM
Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden Association des services cantonaux de migration Associazione dei servizi cantonali di migrazione	VKM ASM ASM

Anhang

Fragen betreffend die SIS Verordnungen mit ausführenden Antworten

SIS Polizei

1. Bedarf es im Hinblick auf die präventive Ausschreibung von schutzbedürftigen Kindern und Erwachsenen (z. B. potenzielle Opfer von Zwangsheirat oder Menschenhandel), wie sie in Artikel 32 der EU-Verordnung «SIS Polizei» vorgesehen ist, einer Anpassung der jeweiligen kantonalen Rechtsordnung?

AG: Ja, § 33 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) des Kantons Aargau muss entsprechend angepasst werden.

BE: Die polizeipräventiven Ausschreibungen sind im kantonalen Polizeigesetz geregelt. Dieses sieht ab 1. Januar 2020 Ausschreibungen von schutzbedürftigen Personen lediglich bei vermissten, entwichenen oder entlaufenen Personen vor. Personen, deren Aufenthalt im Kanton Bern bekannt ist und die aus übergeordneten präventiven Schutzgründen ausgeschrieben werden sollen, kennt das kantonale Recht nicht. Diese Ausschreibungsmöglichkeit müsste deshalb im Polizeigesetz des Kantons ergänzt werden.

ZG: Unserer Einschätzung nach müsste die Möglichkeit zur präventiven Ausschreibung von schutzbedürftigen Kindern und Erwachsenen (wie bereits die verdeckte Registrierung) ins kantonale Polizeirecht aufgenommen werden.

AR: Zu den aufgeworfenen Fragen kann bemerkt werden, dass vorgesehen ist, die nötigen Anpassungen auf kantonaler Ebene im Zusammenhang mit der Verordnung «SIS Polizei» im Rahmen der sich derzeit in Revision befindlichen Polizeigesetzgebung vorzunehmen.

SH: Bezüglich der Frage zur Notwendigkeit einer kantonalen Gesetzesanpassung aufgrund der Verordnung «SIS Polizei» können wir Ihnen mitteilen, dass wir für die Ausschreibung verletzbarer Personen eine genügend bestimmte Gesetzesgrundlage schaffen müssen.

GE: Gegenwärtig befasst sich keine kantonale Bestimmung mit der Problematik der vorsorglichen Ausschreibung von Kindern und schutzbedürftigen Erwachsenen. Soweit die Regelung der Ausschreibungen von besonders verletzlichen Personen in den Kompetenzbereich der Kantone fällt (allgemeine Gefahrenabwehr), erfordert die Umsetzung von Artikel 32 der Verordnung «SIS Polizei» tatsächlich Gesetzesänderungen oder gar die Einführung neuer kantonalen Bestimmungen.

BS: Es wird noch abgeklärt, welche Fälle auf kantonaler Ebene unter Artikel 32 der EU-Verordnung «SIS Polizei» zu subsumieren sind. Unter Umständen bedarf es einer entsprechenden kantonalen gesetzlichen Anpassung.

SG: Eine Anpassung der kantonalen Rechtsordnung erscheint uns nicht notwendig.

UR: Die Möglichkeit zur präventiven Ausschreibung von schutzbedürftigen Kindern und Erwachsenen (z. B. potenzielle Opfer von Zwangsheirat oder Menschenhandel), wie sie in Artikel 32 der EU-Verordnung «SIS Polizei» vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Ebenso begrüssen wir die Aufnahme ins kantonale Polizeirecht, wie das bereits bei der verdeckten Registrierung der Fall ist.

GR: Die kantonale Rechtsordnung benötigt für eine präventive Ausschreibung von schutzbedürftigen Kindern und Erwachsenen keine Anpassung.

GL: Es ist davon auszugehen, dass eine Anpassung des kantonalen Polizeigesetzes (GS VA/11/1) erforderlich sein wird. Dessen Artikel 38 regelt die Fälle, in denen eine polizeiliche Ausschreibung gestattet ist.

NW: Aus unserer Sicht bedarf es keiner rechtlichen Anpassung. Die präventive Ausschreibung ist mit der aktuellen Grundlage abgedeckt.

JU: Anpassungen an kantonalen Gesetzen sind nicht auszuschliessen, namentlich im polizeilichen Bereich sowie in Bezug auf den Schutz von Kindern und Erwachsenen. Die entsprechenden Behörden müssten somit direkt informiert werden, damit sie ihr Vorgehen allenfalls koordinieren können und über die erforderliche Zeit verfügen, um die Gesetzesanpassungen betreffend die Regelung der Ausschreibungen von besonders verletzlichen Personen vorzunehmen.

LU: Zur Umsetzung im Kanton Luzern wäre eine Anpassung von § 11 des Gesetzes über die Luzerner Polizei vom 27. Januar 1998 (Polizeigesetz; SRL Nr. 350) notwendig, sofern der Polizei die Kompetenz für den Entscheid über einen Eintrag zukommen soll.

2. Besteht die Absicht, das auf europäischer Ebene neu eingeführte Instrument der Ermittlungsanfrage in die kantonale Rechtsordnung zu übernehmen (vgl. Art. 36 Verordnung «SIS Polizei»)?

AG: Ja, diese Absicht besteht. Hierzu muss ebenfalls § 33 PolG des Kantons Aargau entsprechend angepasst werden.

BE: Der operative Nutzen der präventiven Ermittlungsanfrage wird vom Regierungsrat als gering eingestuft, da diese Massnahme sehr selten zur Anwendung gelangen würde. Aus diesem Grund besteht bisher keine konkrete Absicht, die präventive Ermittlungsanfrage im kantonalen Polizeigesetz aufzunehmen. Der Regierungsrat schliesst sich deshalb der Haltung des Bundesrates an, vorerst Erfahrungen aus der Anwendung der verdeckten Registrierung zu sammeln. Im Kanton Bern wird die verdeckte Registrierung erst mit der Einführung des neuen Polizeigesetzes ab 1. Januar 2020 möglich sein.

ZG: Gemäss dem erläuternden Bericht des SEM zu den Vorlagen setzt die Ausschreibung einer Ermittlungsanfrage eine entsprechende landesrechtliche Grundlage voraus. Dabei steht es den Schengen-Staaten frei, die Ermittlungsanfrage landesrechtlich einzuführen. Nachdem das Instrument der Ausschreibung von Ermittlungsanfragen vom Kanton Zug begrüsst wird, wird auch dessen Übernahme in die kantonale Rechtsordnung geprüft.

AR: Zu den aufgeworfenen Fragen kann bemerkt werden, dass vorgesehen ist, die nötigen Anpassungen auf kantonaler Ebene im Zusammenhang mit der Verordnung «SIS Polizei» im Rahmen der sich derzeit in Revision befindlichen Polizeigesetzgebung vorzunehmen.

SH: Ebenso bedürften die «gezielte Kontrolle» und die «Ermittlungsanfrage» einer entsprechenden Regelung. Wir werden die Aufnahme entsprechender Bestimmungen im Rahmen der bevorstehenden Revision des Polizeigesetzes des Kantons Schaffhausen näher zu prüfen haben.

GE: Was die Personen- und Sachfahndungsausschreibungen für verdeckte Kontrollen, Ermittlungsanfragen oder gezielte Kontrollen (Art. 36 der Verordnung «SIS Polizei») zum Zweck der Gefahrenabwehr, das heisst ausserhalb eines Strafverfahrens, betrifft, so ist dies zurzeit in keiner formellen Gesetzesgrundlage vorgesehen, weder auf Bundes- noch auf kantonaler Ebene. Deshalb wäre eine kantonale Gesetzesgrundlage, die sich auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit stützt, für die Übernahme dieser Schengen-Weiterentwicklung nötig.

BS: Diese Entscheidung wurde noch nicht gefällt.

SG: Eine Anpassung der kantonalen Rechtsordnung erscheint uns nicht notwendig.

UR: Wir begrüssen die Aufnahme des auf europäischer Ebene neu einzuführenden Instruments der Ermittlungsanfrage ins kantonale Polizeirecht.

GR: Die Übernahme des Instruments der Ermittlungsanfrage in die kantonale Rechtsordnung wird in Erwägung gezogen.

GL: Es ist vorgesehen, das Instrument der Ermittlungsanfrage in die kantonale Rechtsordnung zu übernehmen.

NW: Nein. Die Kompetenzen der Ermittlungsanfrage sind in der aktuellen kantonalen Gesetzgebung ausreichend definiert.

JU: Da das europäische Recht die Schweiz nicht verpflichtet, die Ermittlungsanfrage in ihrem nationalen Recht einzuführen, hat die jurassische Regierung, ebenso wie der Bundesrat, nicht vor, diese Massnahme sofort umzusetzen. Es scheint sinnvoll zu sein, zunächst Erfahrungen mit der verdeckten Kontrolle und der gezielten Kontrolle zum Zweck der Gefahrenabwehr zu sammeln.

LU: Die neue Ausschreibungskategorie «Ermittlungsanfrage» ist im Polizeigesetz nicht vorgesehen. Innerhalb von Strafverfahren sind diese Anfragen gestützt auf die Strafprozessordnung möglich. Ausserhalb von Strafverfahren (Ermittlungsanfrage zum Zweck der Gefahrenabwehr) fehlen die gesetzlichen Grundlagen beim Bund und im Kanton Luzern. Da der Bundesrat vorerst auf eine Ausweitung auf Fälle ausserhalb von Strafverfahren verzichten will, hegen wir diesbezüglich keine anderen Absichten.

TI: Es bestehen Zweifel, ob für Artikel 36 eine genügende gesetzliche Grundlage besteht. Dies ist bei der Umsetzung zu überprüfen.

SIS Rückkehr

1. Wie viele Rückkehrentscheide fällen Ihre Behörden ungefähr pro Jahr?

VKM: Zu den vom SEM verfüigten Wegweisungen dürften jährlich für einen mittleren Kanton schätzungsweise 50 kantonale Wegweisungsverfügungen sowie 10 Landesverweisungen hinzukommen. In den grossen Kantonen werden jährlich mehrere Hundert (z. B. im Kanton Bern 600) ausländerrechtliche Wegweisungen verfügt.

AI: Die Anzahl der Fälle bewegt sich im einstelligen Bereich.

AG: Durchschnittswerte der Jahre 2014–2018:

- 400 Wegweisungen gemäss Artikel 64 Absatz 1 Buchstaben a und b AIG
- 86 Wegweisungen gemäss Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c AIG
- im Bereich Aufenthaltsregelung zusätzlich noch ca. 4 Entscheide pro Jahr

Total: ca. 500 Rückkehrentscheide pro Jahr (ohne vollzogene Landesverweisungen [seit Oktober 2016 insgesamt 61], die ebenfalls eingetragen werden müssen, und ohne Einreiseverbote).

BE: Im Zusammenhang mit der Verordnung «SIS Rückkehr» werden im Kanton Bern jährlich rund 600 ausländerrechtliche Wegweisungen verfügt.

ZG: Zu den vom SEM verfüigten Wegweisungen dürften jährlich schätzungsweise 50 kantonale Wegweisungsverfügungen sowie 10 Landesverweisungen hinzukommen.

AR: Zu den Fragen im Rahmen der Verordnung «SIS Rückkehr» kann vermerkt werden, dass mit 12–15 Rückkehrentscheiden pro Jahr gerechnet wird.

GE: In den letzten drei Jahren hat der Kanton Genf durchschnittlich 824 Wegweisungsentscheide gestützt auf Artikel 64 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) erlassen. Zwischen 2017 und 2018 wurden ausserdem 725 Landesverweisungen verfügt, was einem jährlichen Durchschnitt von 363 Landesverweisungen entspricht. Diese Zahl, die nunmehr 400 Landesverweisungen pro Jahr übersteigt, dürfte sich einpendeln. Zudem nehmen die Polizei- und Gerichtsbehörden auf Ersuchen der kantonalen Behörden, die für den Vollzug der Landesverweisungen zuständig sind, jährlich 236 Ausschreibungen im RIPOL/VOSTRA vor.

BS: Es werden pro Jahr ca. 500 Rückkehrentscheide des Migrationsamts des Kantons Basel-Stadt getroffen.

SG: Rund 500 Rückkehrentscheide auf kantonaler Ebene im Rahmen des AIG und rund 420 Ausschaffungen auf kantonaler Ebene im Rahmen des AIG und AsylG.

UR: Die Anzahl Wegweisungen schwankt von Jahr zu Jahr relativ stark. In den vergangenen fünf Jahren hat die Migrationsbehörde Uri zwischen 85 (2014) und 224 (2016) Rückkehrentscheide gefällt.

GR: Der Kanton Graubünden hat ca. 40–50 Standard- und formelle Wegweisungsverfügungen (Rückkehrentscheide) von Drittstaatsangehörigen pro Jahr.

GL: Es werden im Jahr 50–70 Rückkehrentscheide gefällt.

NW: Die Migration Nidwalden fällt durchschnittlich zwischen 5 und 10 Rückkehrentscheide pro Jahr. Bis dato sind dies primär Entscheide bezogen auf Kriminaltouristen; eine Landesverweisung musste die Migration Nidwalden seit Oktober 2016 noch keine vollziehen.

JU: Die kantonale Migrationsbehörde verfügt jährlich rund 15 Landesverweisungen und Wegweisungsentscheide.

LU: Im Kanton Luzern werden ca. 200–220 Rückkehrentscheide pro Jahr gefällt.

2. Mit wieviel zusätzlichem Aufwand rechnen Sie für die neuen Erfassungen im ZEMIS und entsprechend im SIS?

VKM: Es ist zum aktuellen Zeitpunkt ohne Detailkenntnisse zum N-SIS schwierig abzuschätzen, wieviel zusätzlichen Aufwand die Umsetzung der Verordnung «SIS Rückkehr» verursachen wird. Aufgrund des zu erwartenden Rückgangs der Vollzugszahlen nach der Neustrukturierung des Asylbereichs (alle Dublin-Fälle verbleiben in den Standortkantonen der Bundeszentren) stellt sich für die VKM die Frage, ob die zusätzlich anfallenden Aufgaben mit dem vorhandenen Personal abgedeckt werden können.

AG: Dies ist schwierig zu beurteilen, da im heutigen Zeitpunkt noch keine definitive Regelung vorliegt. Inskünftig müssen alle Wegweisungen im SIS ausgeschrieben werden (ohne Art. 64a und Art. 64c Abs. 1 Bst. a AIG), dies – wenn vorhanden – mit Fingerabdrücken, Licht- und Gesichtsbildern. Zudem muss eine erfolgte Ausreise erfasst werden. Sollte diese mit einem separaten SIRENE-Formular erfasst werden müssen, benötigt die kantonale Migrationsbehörde (Amt für Migration und Integration Kanton Aargau [MIKA] dafür zusätzliche Zeit. Im Weiteren müsste das MIKA via Kantonspolizei (KAPO) Fingerabdruckbogen und Fotos beschaffen. Der Zeitaufwand pro Fall beträgt schätzungsweise 15–20 Minuten. Unklar ist, ob die erfasste Wegweisung im ZEMIS ins SIS übernommen wird (siehe Ziff. 2.3.2) und das MIKA im ZEMIS zusätzliche Daten erfassen muss.

AI: Es ist zum heutigen Zeitpunkt ohne Detailkenntnisse zum N-SIS schwierig abzuschätzen, wieviel Aufwand die neuen Verpflichtungen mit sich bringen werden.

BE: BE geht davon aus, dass die angestrebten Anpassungen keinen bedeutenden Mehraufwand hinsichtlich Fallerfassung im ZEMIS und SIS nach sich ziehen werden. Ein Personalmehrbedarf, der nur schwer quantifiziert werden kann, entstand mit der Einführung der strafrechtlichen Landesverweisung und der damit verbundenen bundesgesetzlichen Pflicht zum Erlass von Vollzugsverfügungen durch die kantonalen Migrationsämter. Der Mehrbedarf, der im Rahmen der Umsetzung der Verordnung «SIS Rückkehr» für den Eintrag der entsprechenden Vollzugsdaten im ZEMIS und SIS entsteht, dürfte nicht bedeutend sein.

ZG: Ohne Detailkenntnisse zum nationalen Teil des Schengener Informationssystems ist es zum aktuellen Zeitpunkt schwierig abzuschätzen, wieviel Aufwand die neuen Verpflichtungen für die kantonalen Migrationsbehörden sowie die Zuger Polizei mit sich bringen. Es wird aber von einem deutlichen administrativen Mehraufwand ausgegangen.

AR: Die anderen Fragen zu den neuen Erfassungen und zum Personalmehrbedarf bei der Umsetzung der Verordnung «SIS Rückkehr» können dahingehend beantwortet werden, dass sich der zusätzliche Aufwand in überschaubaren Grenzen halten dürfte.

GE: Zu diesem Zeitpunkt erscheint es schwierig, das zusätzlich benötigte Personal für die Erfassung der im neuen Artikel 3 Absatz 4^{bis} des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA) vorgesehenen Daten im ZEMIS (und somit im SIS) zu beziffern.

BS: Der zusätzliche Aufwand (Erfassung inklusive Abklärungen) wird auf rund 30 Minuten pro Fall geschätzt.

SG: Der zusätzliche Aufwand kann mit dem heutigen Kenntnisstand nicht abgeschätzt werden.

UR: Wir gehen von einem kleinen Aufwand in der Grössenordnung von zwei bis drei Minuten pro Fall aus.

GR: Der zusätzliche Aufwand für die neuen Erfassungen im ZEMIS und entsprechend im SIS ist nicht absehbar und hängt massgeblich von der Anwendbarkeit des Programms und vom Umfang der Angaben ab. Sofern für eine Standardwegweisung die gleichen Angaben benötigt werden wie bei einer Landesverweisung, ist es ein erheblicher, nicht abschätzbarer Mehraufwand.

GL: Aufgrund der heutigen Erkenntnisse wird nicht mit einem erheblichen Mehraufwand gerechnet.

NW: Den zusätzlichen Aufwand (zeitlich und personell) für die Datenbearbeitung schätzen wir auf ca. 10 Prozent.

JU: Zurzeit ist es einzig gestützt auf den erläuternden Bericht nicht möglich, den Zusatzaufwand für die Erfassung der biometrischen Daten durch die zuständigen kantonalen Behörden zu beziffern. Mit Praxissimulationen, welche die neuen reglementarischen und gesetzlichen Vorgaben berücksichtigen und in Zusammenarbeit mit den Kantonen durchgeführt werden, liessen sich genauere Antworten finden.

LU: Für die Luzerner Polizei ist der Mehraufwand sehr schwierig einzuschätzen (Umsetzungsarbeiten, Zunahme von Registrierungen und Abfragen, Ausbildungsbedarf bei den Einsatzkräften). Es können dazu keine verlässlichen Aussagen gemacht werden. Das Amt für Migration des Kantons Luzern schätzt den zusätzlichen Aufwand für die neuen Erfassungen im ZEMIS für Einträge im AIG-Bereich und im Bereich Landesverweise auf ca. 35 Stunden.

3. Wie hoch schätzen Sie den Personalmehrbedarf bei der Umsetzung der Verordnung «SIS Rückkehr» und der Landesverweisung im ZEMIS?

VKM: Siehe Antwort zur Frage 2. Es ist zum aktuellen Zeitpunkt schwierig abzuschätzen, wieviel zusätzlichen Aufwand die Umsetzung der Verordnung «SIS Rückkehr» verursachen wird. Aufgrund des zu erwartenden Rückgangs der Vollzugszahlen nach der Neustrukturierung des Asylbereichs (alle Dublin-Fälle verbleiben in den Standortkantonen der Bundeszentren) stellt sich für die VKM die Frage, ob die zusätzlich anfallenden Aufgaben mit dem vorhandenen Personal abgedeckt werden können.

AG: Gerechnet mit den oben veranschlagten 20 Minuten ergibt sich allein für die Datenerfassung in den Systemen jährlich ein Gesamtaufwand von $500 \times 20 \text{ Minuten} = 20 \text{ Arbeitstage} =$ Pensum von ca. 10 Prozent. Der Bund spricht in Ziffer 5.2.2 ebenfalls von einem beträchtlichen administrativen Mehraufwand für die Kantone. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass das MIKA einen möglichst vollumfänglichen SIS-Zugriff erhält, damit es seine Aufgabe richtig erfüllen kann; entsprechend sind auch die nötige Anzahl an Mitarbeitenden zu berechnen und ist die diesbezügliche bisherige restriktive Praxis der Bundesbehörden zu überdenken.

In Anbetracht des Umstands, dass gemäss der Vorlage zusätzliche Informationen wie Urteil, Gründe für Rückkehr, Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Person ist bewaffnet oder gewalttätig, Familienangehöriger eines Unionsbürgers oder einer Unionsbürgerin oder mit Recht auf Freizügigkeit usw. erfasst und gewisse Ausschreibungen auch wieder gelöscht werden müssen, kann sich der vorstehend grob geschätzte Aufwand rasch in erheblichem Umfang erhöhen. Ebenfalls dürfte die Anzahl der durchzuführenden Konsultationsverfahren steigen; wie stark, ist jedoch aktuell nicht abschätzbar. Schliesslich ist auch noch der Mehraufwand bezüglich Einreiseverbote zu beachten (siehe weiter oben). Insgesamt dürfte der Gesamtaufwand deutlich über einem 10%-Pensum liegen.

AR: Die anderen Fragen zu den neuen Erfassungen und zum Personalmehrbedarf bei der Umsetzung der Verordnung «SIS Rückkehr» können dahingehend beantwortet werden, dass sich der zusätzliche Aufwand in überschaubaren Grenzen halten dürfte.

AI: Es ist kaum abzuschätzen, wieviel Aufwand diese Umsetzung verursachen wird. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Mehraufwand durch die kleiner werdende Anzahl der asylrechtlichen Rückführungen aufgefangen werden kann.

BS: Für die Umsetzung der Verordnung «SIS Rückkehr» und der Landesverweisung im ZEMIS wird beim Migrationsamt des Kantons Basel-Stadt von einem Mehrbedarf von zirka 0,2 Stellen ausgegangen.

SG: Der Personalmehrbedarf ist schwierig abzuschätzen. Es wird jedoch geschätzt, dass eine zusätzliche 50%-Stelle dieses zusätzliche Geschäft abfangen kann.

UR: Es ist für die Migrationsbehörde Uri mit einem gewissen Mehraufwand zu rechnen; zusätzliche Personalressourcen werden aber deswegen nicht notwendig sein.

GR: Auch hier ist mit einem erheblichen, aktuell nicht abschätzbaren Mehraufwand zu rechnen, welcher zusätzliches Personal erforderlich machen dürfte.

GL: Gemäss aktuellem Kenntnisstand sollte der entstehende Mehraufwand für die Umsetzung der Rechtsänderung ohne zusätzliche Personalressourcen abgedeckt werden können.

NW: Den zusätzlichen Aufwand (zeitlich und personell) für die Datenbearbeitung schätzen wir auf ca. 10 Prozent.

JU: Zurzeit ist es einzig gestützt auf den erläuternden Bericht nicht möglich, das zusätzliche Personal zu beziffern, das für die Umsetzung der Verordnung «SIS Rückkehr» und die Ein-

gabe von Landesverweisungen erforderlich ist. Mit Praxisimulationen, welche die neuen regulatorischen und gesetzlichen Vorgaben berücksichtigen und in Zusammenarbeit mit den Kantonen durchgeführt werden, liessen sich genauere Antworten finden.

LU: Für die Luzerner Polizei ist der Mehraufwand sehr schwierig einzuschätzen (Umsetzungsarbeiten, Zunahme von Registrierungen und Abfragen, Ausbildungsbedarf bei den Einsatzkräften). Es können dazu keine verlässlichen Aussagen gemacht werden. Das Amt für Migration des Kantons Luzern schätzt den zusätzlichen Aufwand für die neuen Erfassungen im ZEMIS für Einträge im AIG-Bereich und im Bereich Landesverweise auf ca. 35 Stunden.

ZG: Siehe Antwort zur Frage 2. Es ist zum aktuellen Zeitpunkt schwierig abzuschätzen, wieviel zusätzlichen Aufwand die Umsetzung der Verordnung «SIS Rückkehr» verursachen wird. Aus diesem Grund kann der Personalbedarf auch noch nicht fachgerecht geschätzt werden.

* * *